



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0076-21-15
= RSS-E 21/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Reduktion der Prämie zur Krankenzusatzversicherung zur Polizzenummer (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat 2007 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Krankenzusatzversicherung zur Polizzenummer (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die Versicherungsbedingungen AVBK 1998, BB 3685, BB 6350. Sein bevollmächtigter Versicherungsmakler ersuchte Anfang 2021 die Antragsgegnerin um Vertragsanpassung (Kostenreduktion) der Krankenzusatzversicherung aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller im Rahmen seiner gesetzlichen Krankenversicherung von „sachleistungsberechtigt“ auf „geldleistungsberechtigt“ umgestellt wurde.

Die Antragsgegnerin unterbreitete einen Vorschlag zu einer Vertragsänderung, wobei jedoch von einem Salzburg-Tarif auf einen Österreich-Tarif sowie auf einen geringeren Selbstbehalt

umgestellt werden würde, da der bestehende Tarif aus dem Jahr 2007 nicht mehr abgeschlossen werden könne.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.7.2021. Da es im Falle eines Schadenfalles zu einer wesentlichen Leistungsreduktion kommen würde, solle die Prämie im Sinne des Äquivalenzprinzips reduziert werden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.8.2021 mit, dass sie keineswegs der Umstellung von Sach- auf Geldleistungstarif verweigere, sondern der Tarif von 2007 nicht mehr realisierbar wäre. Die Umstellung könne daher nur auf eine neuere Tarifserie erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein höherwertiges Produkt mit weniger Selbstbehalt handle, ergebe sich hier keine Prämienreduktion. Der Antragsteller hätte jedoch durch die Umstellung mehr Leistung zum selben Preis.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft; oder auf eine erlittene Beschädigung.

Der Antragstellervertreter argumentiert, dass der Versicherer im Schadenfall bei Geldleistungsberechtigung wesentlich weniger an Leistung zu erbringen hätte und daher die Prämie im Sinne des Äquivalenzprinzips zu reduzieren sei. Ohne dies explizit auszuführen, kommen hierbei potenziell zwei rechtliche Bestimmungen in Betracht, zum einen die Bestimmungen über die Überversicherung, zum anderen der (teilweise) Wegfall des versicherten Risikos.

Gemäß § 50 VersVG haftet ein Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Bei Überversicherung ist die Äquivalenz zwischen der Prämie und der Gefahrtragung dahingehend zu bereinigen, da der Schaden den Versicherungswert nicht übersteigen kann, jedoch die Prämie nach der wertübersteigenden Versicherungssumme berechnet wird (vgl. Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 272). Die Versicherungssumme ist also höher als der Versicherungswert. Demzufolge kann gemäß § 51 VersVG sowohl der Versicherer als auch Versicherungsnehmer eine Prämienanpassung begehren. Dies führt, wenn keine Voraussetzungen einer Novation vorliegen, zu einem Weiterbestehen des Versicherungsvertrages.

§ 51 VersVG ist jedoch nur anwendbar, wenn dem Versicherungsvertrag eine konkrete Versicherungssumme zugrunde liegt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Antragstellervertreter argumentiert nur, dass aufgrund der Umstellung des Versicherungsnehmers auf Geldleistungsberechtigung sich die Leistung des Versicherers reduzieren würde.

§ 68 Abs 2 VersVG beschreibt den nachträglichen Wegfall des versicherten Risikos. Voraussetzung dafür ist der dauerhafte Wegfall jeglicher versicherten Gefahr. Die verminderte Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens oder ein vorübergehender Interessenswegfall reichen nicht. Der beschriebene Wegfall beendet sodann den Versicherungsvertrag; er erlischt, ohne dass eine Kündigung nötig ist. § 68 VersVG ist auch in Personenversicherungen anwendbar. Für die Krankenversicherung ordnet dies § 178a Abs 3 VersVG ausdrücklich an (vgl Burtscher/Ertl in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (2021) § 68 Rz 7).

Der zugrundeliegende Fall kann jedoch auch nicht unter § 68 Abs 2 VersVG subsumiert werden, da weder das gesamte Risiko dauerhaft wegfällt noch eine Vertragsbeendigung dem Wunsch der Parteien entspricht.

Vielmehr stellt die Umstellung von Sach- auf Geldleistungsberechtigung eine inhaltliche Risikoänderung dar, die von den oben beschriebenen Fallkonstellationen nicht umfasst ist.

Da auch aus anderen gesetzlichen Quellen (insbesondere §§ 178a ff VersVG) kein Rechtsanspruch auf Vertragsumstellung eines Zusatzkrankenversicherungsvertrages von Sach- auf Geldleistungsberechtigung gibt, ist zu prüfen, ob ein solcher Anspruch aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung im Versicherungsvertrag vorliegt.

Einseitig kann ein Vertrag grundsätzlich nicht geändert werden, mit Ausnahme der Gestaltungsrechte wie Rücktritt oder Kündigung. Es wäre somit eine vertragsrechtliche Grundlage für die gewünschte Vertragsänderung nötig.

Die hier vereinbarten Bedingungen AVBK 1998 geben jedoch keinen Ansatzpunkt, dass der Antragsteller Anspruch auf Reduktion der Prämie aufgrund einer Umstellung auf Geldleistungsberechtigung hat.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022